

## 935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 7. 6. 1989

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Deichgräber- und Erdbewegungsbetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Fassadenbeschichtungsbetriebe (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);
- b) Steinmetzmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Steinmetzgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893;
- c) Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe;
- d) Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenlegerbetriebe;
- e) Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen für das Brunnenmachergewerbe nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, Isolierbetriebe, Asphaltierbetriebe,

Schwarzdeckerbetriebe, Steinholzlegerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe, Stukkateur- und Gipsbetriebe, Kunststeinerzeugerbetriebe;

- f) Zimmererbetriebe und Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Zimmermannsgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, soweit sie nicht fabrikmäßig betrieben werden; Parkettlegerbetriebe;
- g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis f fallen;
- h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen.“

2. § 8 samt Überschrift lautet:

„Urlaubsentgelt

§ 8. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt desurlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuß), das den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4 Abs. 2) und der Dauer desurlaubes entspricht. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu einem für die Auszahlung an den Arbeitnehmer zeitgerechten Termin, frühestens jedoch einen Monat vor dem vereinbarten Urlaubsantritt um Überweisung des entsprechenden Urlaubsentgeltes einzureichen. Er hat sich hiebei vorerst auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu überzeugen, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bereits den Urlaubsanspruch erworben hat.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat das auf Grund der Einreichung des Arbeitgebers diesem zu überweisende Urlaubsentgelt nach den erworbenen Anwartschaften zu berechnen und auf das vom Arbeitgeber für die überwiesenen Urlaubsentgelte einzurichtende besondere Konto zu überweisen.

(4) Muß der Arbeitgeber auf Grund des vereinbarten Urlaubsantrittes bereits vor Vollendung der 46. Anwartschaftswoche um Überweisung des Urlaubsentgeltes einreichen, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die noch nicht gemeldeten Anwartschaftswochen nach dem Durchschnitt der bisher in der laufenden Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften zu berechnen. Allfällige Unterschiede zwischen dieser Berechnung und den tatsächlich erworbenen Anwartschaften sind bei der nächsten Berechnung eines Urlaubsentgeltes oder bei einer Abfindung auszugleichen.

(5) Die Auszahlung des jeweils gebührenden Urlaubsentgeltes hat der Arbeitgeber am letzten Arbeitstag vor dem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen über die Lohnzahlung vorzunehmen. Hierbei ist dem Arbeitnehmer auch der von der Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehene Abrechnungsnachweis auszufolgen. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Urlaubsentgeltes dem Arbeitgeber zu bestätigen.

(6) Wird das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses nicht oder bei Urlaubshaltung nicht zur Gänze innerhalb von drei Monaten nach Überweisung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse (Abs. 3) ausbezahlt und der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht rücküberwiesen, so hat der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt für das nicht verbrauchte Urlaubsentgelt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Zinsen in der Höhe von 10 vH p. a. zu entrichten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Zinsen herabsetzen oder erlassen.

(7) Verbraucht der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses den Urlaub nicht oder nur zu einem Teil, hat der Arbeitgeber ein bereits überwiesenes Urlaubsentgelt im Ausmaß des nicht verbrauchtenurlaubes der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen zwei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.

(8) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer direkt auszahlen, wenn der Arbeitgeber die in Abs. 5 und 7 vorgesehenen Bestimmungen nicht erfüllt hat, mit der Entrichtung fälliger Zuschläge für mehr als zwei Zuschlagszeiträume im Rückstand ist oder kein besonderes Konto für Urlaubsentgelte (Abs. 3) eingerichtet hat.“

3. § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist vom Arbeitgeber überdies die Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend das besondere Konto für Urlaubsentgelte gemäß § 8 Abs. 3 zu gewähren.“

4. § 25 Abs. 3 bis 8 lauten:

„(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Schuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren, den Zuschlagszeitraum, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, und allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen zu enthalten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf dem Ausweis zu vermerken, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 20 S. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.

(5) Ein Einspruch gegen den Rückstandsausweis gemäß Abs. 3 ist vom Arbeitgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Diese hat mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden.

(6) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mit Bescheid festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(7) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 5 oder 6 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine weitere Berufung unzulässig. Bildet Gegenstand des Verfahrens die Frage, ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bun-

desgesetz Anwendung findet, so endet der Rechtsmittelzug beim Bundesminister für Arbeit und Soziales; dieser hat, wenn gleichzeitig die Höhe des Rückstandes bestritten wird, auch darüber zu entscheiden.

(8) Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Zuschläge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950).“

5. Nach § 25 wird ein § 25 a eingefügt, der lautet:

„§ 25 a. (1) Wird ein Betrieb übereignet, so haftet der Erwerber für Zuschläge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB unter Bedachtnahme auf § 1409 a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubs- und Abfertigungskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen Rückstandsausweis auszufertigen. § 25 Abs. 3 bis 8 gilt sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(3) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 4,
2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 5 oder
3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist) über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 1, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(4) Angehörige gemäß Abs. 3 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. der Lebensgefährte;
6. unbeschadet der Z 2 die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen.

(5) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Zuschläge, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(7) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet werden.“

6. Die Zitierung in § 26 Abs. 2 lautet:

„§ 8 Abs. 6 und 7“.

7. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Lehnt die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages binnen Monatsfrist begehren. Im übrigen ist § 25 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Durch verfrühte oder grundlose Einreichung um Urlaubsentgelte sowie durch Säumigkeit bei der Zuschlagsentrichtung wird das Budget der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse belastet.

**Ziel:**

Entlastung des Budgets der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

**Inhalt:**

- Der vorliegende Entwurf enthält Bestimmungen
- über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung von Zinsen für gehortete Urlaubsentgelte;
  - über die Einführung eines Rückstandsausweises zur Eintreibung von Zuschlagsrückständen;
  - zur Anpassung der Vorschriften über die Betriebsnachfolgerhaftung an die vergleichbare Regelung des ASVG.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt, das dem Arbeitnehmer gemäß § 8 Abs. 1 BUAG bei Antritt des Urlaubs gebührt, richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Die Auszahlung erfolgt, von besonderen im Gesetz geregelten Fällen abgesehen, über den Arbeitgeber, da dieser mit dem Arbeitnehmer die Vereinbarung über den Urlaubsantritt trifft und sohin den genauen Zeitpunkt des Urlaubsantritts kennt. Die Einreichung um Überweisung des erforderlichen Urlaubsentgeltes bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) kann vom Arbeitgeber frühestens einen Monat vor dem vereinbarten Urlaubstermin vorgenommen werden. Kommt es nach der Einreichung zu einer Verschiebung des beabsichtigten Urlaubsantritts, so verbleibt das angewiesene Urlaubsentgelt beim Arbeitgeber, zumal eine Rücküberweisung und neuerliche Einreichung sowohl den Arbeitgeber als auch die BUAK administrativ belasten würde und auch die Gefahr bestünde, daß beim tatsächlichen Urlaubsantritt das Urlaubsentgelt nicht verfügbar wäre.

Aus der Tatsache, daß namhafte Beträge an überwiesenen Urlaubsentgelten bei den Firmen oft längere Zeit verbleiben, ohne an die Arbeitnehmer ausbezahlt zu werden, kann, zumal diese Praxis bei manchen Firmen besonders auffällig ist, geschlossen werden, daß solchen Einreichungen von vornherein keine Urlaubsvereinbarung zugrunde liegt. Da im Gesetz eine Rückzahlungsverpflichtung nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Urlaubskonsum vorgesehen ist, wäre die Rückforderung nur bei dem schwierig zu führenden Nachweis einer mißbräuchlichen Einreichung möglich.

Diese Praxis führt zusammen mit der ebenfalls feststellbaren Neigung bestimmter Firmen, bei der Entrichtung von Zuschlägen häufig säumig zu sein, zu einer finanziellen Belastung des Budgets der Urlaubs- und Abfertigungskasse. Mit der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für die gehorteten Urlaubsentgelte sollen einerseits der Anreiz zur Hortung genommen werden und andererseits die der BUAK entgehenden Zinseneinnahmen ersetzt werden.

Das im § 25 BUAG geregelte Verfahren zur Eintreibung von Zuschlagsrückständen führt, da in jedem Fall einer Zahlungssäumigkeit die Bezirksverwaltungsbehörde eingeschaltet werden muß und erst deren Bescheid, wenn er rechtskräftig ist, zur Exekution berechtigt, zu beträchtlichen Verzögerungen. Durch die Einführung eines Rückstandsabweises soll, ähnlich wie in der Sozialversicherung, eine Beschleunigung bei der Eintreibung von Zuschlagsrückständen erreicht werden. Die BUAK erhält jedoch kein Bescheidrecht; bei Einwendungen gegen die Exekution entscheidet über deren Richtigkeit die Bezirksverwaltungsbehörde.

Ferner werden die Bestimmungen über die Betriebsnachfolge an das ASVG angegliedert.

Zum Verhältnis zur Rechtslage in den Europäischen Gemeinschaften:

Im Bereich der EG existieren keine dem BUAG entsprechenden gemeinschaftlichen Regelungen. Das Vorhandensein einer der BUAK vergleichbaren Institution in der Bundesrepublik Deutschland indiziert die Gemeinschaftsrechts-Konformität einer derartigen Regelung.

Die Kompetenzgrundlage für den Gesetzesentwurf bildet Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG 1920 idF 1929.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Der gesetzliche Geltungsbereich der durch das Bundesgesetz vom 25. November 1987, BGBl. Nr. 618, eingeführten Abfertigungsregelung erfaßt nur den Kernbereich der Bauwirtschaft, während hinsichtlich der Bauneben- und Bauhilfsbetriebe eine befristete Möglichkeit zur Einbeziehung dieser Betriebe durch Verordnung vorgesehen wurde.

Dieser Möglichkeit wurde durch die Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Feber 1988, BGBl. Nr. 114, und vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221, entsprochen, sodaß nunmehr der Geltungsbereich der Urlaubsregelung und der Geltungsbereich der Abfertigungsregelung — abgesehen von den fabrikmäßig betriebenen Zimmererbetrieben (das sind Betriebe der Holz-

haus- und Hallenbauindustrie) — deckungsgleich sind. Eine weitere Einbeziehung von Betrieben ist im Hinblick auf das mit 23. März 1988 erfolgte Auslaufen der Frist zur Einbringung eines entsprechenden Antrages durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgeschlossen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit erscheint daher eine umfassende gesetzliche Regelung des sachlichen Geltungsbereiches der Abfertigungsbestimmungen zweckmäßig.

#### Zu Z 2 (§ 8):

Die Neuregelung des § 8 soll eine verbesserte Handhabung der Bestimmungen über die Auszahlung des Urlaubsentgeltes ermöglichen. Vor allem soll der Zinsenverlust, der der Urlaubs- und Abfertigungskasse seitens einiger Arbeitgeber durch eine mißbräuchliche Handhabung der Vorschriften über die Anforderung von Urlaubsentgelten erwächst, gemindert werden.

Diese Arbeitgeber versuchen durch verfrühte Einreichung um Urlaubsentgelte bzw. verspätete Rückzahlung nicht ausbezahlter Urlaubsentgelte, diese zu horten und sie inzwischen betrieblich zu nutzen.

Zahlt der Arbeitgeber das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer während aufrechten Arbeitsverhältnisses nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Überweisung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse aus und erfolgt auch keine Rückzahlung an die Urlaubs- und Abfertigungskasse, so hat nunmehr der Arbeitgeber der Urlaubs- und Abfertigungskasse ab diesem Zeitpunkt Zinsen für die nicht verwendeten Urlaubsentgelte in Höhe von 10% per anno zu entrichten.

Ferner wird in § 8 Abs. 3 die Verpflichtung des Arbeitgebers normiert, für die Urlaubsentgelte ein besonderes Konto einzurichten. Damit ist der Geldfluß der dem Arbeitgeber treuhänderisch überwiesenen Urlaubsentgelte kontrollierbar. Diese Verpflichtung stellt auch eine Ergänzung zu den in § 28 enthaltenen Verfügungsbeschränkungen für Geldinstitute dar.

Korrespondierend dazu sieht § 8 Abs. 8 die Möglichkeit der Direktauszahlung an den Arbeitnehmer unter anderem dann vor, wenn der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Einrichtung eines besonderen Kontos nicht nachkommt.

#### Zu Z 3 (§ 23):

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 8 steht auch die Ergänzung des § 23, die den Arbeitgeber verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse Einsicht in die Unterlagen des nach § 8 Abs. 3 zu errichtenden Sonderkontos zu gewähren.

#### Zu Z 4 (§ 25):

Die Neuregelung des § 25 dient der Verbesserung und Beschleunigung des Verfahrens zur Einbringung der der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu leistenden Zuschläge durch die Einführung eines Rückstandsausweises.

Die Bestimmung des nunmehrigen § 25 Abs. 8, wodurch der Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Zuschläge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt wird, stellt sicher, daß die Urlaubs- und Abfertigungskasse als Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 14 Abs. 2) im Sinne der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 die Eintreibung der ihr zustehenden Zuschläge unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen kann.

Einer allfälligen exekutiven Eintreibung ausstehender Zuschläge hat — wie bisher beim Antrag an die Bezirkshauptmannschaft gemäß § 25 Abs. 3 — die Aufforderung der Urlaubs- und Abfertigungskasse an den Arbeitgeber voranzugehen, den Rückstand binnen zwei Wochen zu bezahlen (§ 25 Abs. 2).

Über die trotz Zahlungsaufforderung nicht rechtzeitig entrichteten Zuschläge hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen Rückstandsausweis auszufertigen und diesen mit der Klausel zu versehen, daß er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist als Exekutionstitel im Sinne des § 1 Exekutionsordnung der exekutiven Eintreibung zugrunde zu legen.

Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Rückstandsausweises und der Vollstreckbarkeitsbestätigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig abzusprechen (§ 25 Abs. 5). Dieser Bescheid unterliegt dem im nunmehrigen § 25 Abs. 7 geregelten Rechtsmittelverfahren.

Daneben bleibt das bisher in § 25 Abs. 4 (nunmehr § 25 Abs. 6) geregelte Verfahren zur Feststellung der Anwendbarkeit des BUAG auf ein Arbeitsverhältnis bestehen.

Parteien eines Verwaltungsverfahrens nach § 25 sind die BUAK und der Arbeitgeber.

#### Zu Z 5 (§ 25 a):

Die Neuregelung der Betriebsnachfolgerhaftung, die bisher in § 25 Abs. 7 normiert war, soll

— einerseits dem Wechsel der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1983 zur „Betriebsnachfolge“ gemäß § 67 Abs. 4 ASVG in der Fassung vor der 41. Novelle (vgl. Erk. vom 30. 11. 1983, Zl. 82/08/0021) sowie nachfolgend in gleicher Weise zur „Betriebsnachfolge“ gemäß § 25 Abs. 7 BArbUG 1972 (vgl. Erk. vom 28. 3. 1984, Zl. 84/09/0025) Rechnung tragen und

– die Haftungsregelung des BUAG an die vergleichbaren Haftungsregelungen des ASVG und der Bundesabgabenordnung anpassen.

„Betriebsnachfolger“ ist im Sinne der vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Auslegungsgrundsätze jene Person, die den Betrieb oder einen organisatorisch selbständigen Teilbetrieb auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes mit dem Betriebsvorgänger erworben hat.

Die vorgeschlagene Neuregelung der Betriebsnachfolgerhaftung im § 25 a Abs. 1 stimmt daher mit der Haftungsregelung des § 67 Abs. 4 ASVG in der geltenden Fassung überein und sieht im Abs. 2 eine dem § 67 Abs. 5 ASVG bzw. § 14 Abs. 2 Bundesabgabenordnung gleichartige Regelung hinsichtlich des Erwerbes eines Betriebes aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens vor. Abs. 3 ist ebenfalls dem § 67 Abs. 6 ASVG nachgebildet und soll wie dieser die mißbräuchliche Umgehung der Betriebsnachfolgerhaftung nach Abs. 1 verhindern.

Auch die gesetzlichen Definitionen des § 67 Abs. 7 und Abs. 8 ASVG, die Haftungsregelung für Eigentümer von Wirtschaftsgütern nach § 67 Abs. 9 ASVG sowie die Haftungsregelung für Vertreter juristischer bzw. natürlicher Personen nach § 67 Abs. 10 ASVG werden in das BUAG übernommen (§ 25 a Abs. 4 bis 7).

**Zu Z 6 (§ 26 Abs. 2):**

Die Änderung der Verweisung auf § 8 Abs. 6 und 7 ist bedingt durch die Neuordnung des § 8.

**Zu Z 7 (§ 27 Abs. 3):**

Die Neufassung des § 27 Abs. 3 ist bedingt durch die Neuregelung des § 25, die die Anpassung der Verweisung auf die Bestimmungen über das Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde erfordert.

## Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

## § 2. ....

(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Deichgräber- und Erdbewegungsbetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Fassadenbeschichtungsbetriebe (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher) sowie jene Betriebe, die gemäß Art. V Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, BGBl. Nr. 618/1987, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen worden sind;
- b) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a fallen;
- c) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a fallen.

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Deichgräber- und Erdbewegungsbetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegbaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Fassadenbeschichtungsbetriebe (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);
- b) Steinmetzmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Steinmetzgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893;
- c) Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe;
- d) Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenlegerbetriebe;
- e) Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen für das Brunnenmachergewerbe nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, Isolierbetriebe, Asphaltiererbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Steinholzlegerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe, Stukkateur- und Gipsbetriebe, Kunststeinerzeugungsbetriebe;
- f) Zimmererbetriebe und Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Zimmermannsgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, soweit sie nicht fabrikmäßig betrieben werden; Parkettlegerbetriebe;
- g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis f fallen;
- h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen.“

**Urlaubsentgelt**

§ 8. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt desurlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuß), das den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4 Abs. 2) und der Dauer desurlaubes entspricht. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu einem für die Auszahlung an den Arbeitnehmer zeitgerechten Termin, frühestens jedoch einen Monat vor dem vereinbarten Urlaubsantritt um Überweisung des entsprechenden Urlaubsentgeltes einzureichen. Er hat sich hiebei vorerst auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu überzeugen, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bereits den Urlaubsanspruch erworben hat.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat das auf Grund der Einreichung des Arbeitgebers diesem zu überweisende Urlaubsentgelt nach den erworbenen Anwartschaften zu berechnen. Muß der Arbeitgeber auf Grund des vereinbarten Urlaubsantrittes bereits vor Vollendung der 46. Anwartschaftswoche um Überweisung des Urlaubsentgeltes einreichen, hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die noch nicht gemeldeten Anwartschaftswochen nach dem Durchschnitt der bisher in der laufenden Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften zu berechnen. Allfällige Unterschiede zwischen dieser Berechnung und den tatsächlich erworbenen Anwartschaften sind bei der nächsten Berechnung eines Urlaubsentgeltes oder bei einer Abfindung auszugleichen.

(4) Die Auszahlung des jeweils gebührenden Urlaubsentgeltes hat der Arbeitgeber am letzten Arbeitstag vor dem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen über die Lohnzahlung vorzunehmen. Hiebei ist dem Arbeitnehmer auch der von der Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehene Abrechnungsnachweis auszufolgen. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Urlaubsentgeltes dem Arbeitgeber zu bestätigen.

**„Urlaubsentgelt**

§ 8. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt desurlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuß), das den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4 Abs. 2) und der Dauer desurlaubes entspricht. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu einem für die Auszahlung an den Arbeitnehmer zeitgerechten Termin, frühestens jedoch einen Monat vor dem vereinbarten Urlaubsantritt um Überweisung des entsprechenden Urlaubsentgeltes einzureichen. Er hat sich hiebei vorerst auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu überzeugen, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bereits den Urlaubsanspruch erworben hat.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat das auf Grund der Einreichung des Arbeitgebers diesem zu überweisende Urlaubsentgelt nach den erworbenen Anwartschaften zu berechnen und auf das vom Arbeitgeber für die überwiesenen Urlaubsentgelte einzurichtende besondere Konto zu überweisen.

(4) Muß der Arbeitgeber auf Grund des vereinbarten Urlaubsantrittes bereits vor Vollendung der 46. Anwartschaftswoche um Überweisung des Urlaubsentgeltes einreichen, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die noch nicht gemeldeten Anwartschaftswochen nach dem Durchschnitt der bisher in der laufenden Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften zu berechnen. Allfällige Unterschiede zwischen dieser Berechnung und den tatsächlich erworbenen Anwartschaften sind bei der nächsten Berechnung eines Urlaubsentgeltes oder bei einer Abfindung auszugleichen.

## Geltendes Recht

(5) Verbraucht der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses den Urlaub nicht oder nur zu einem Teil, hat der Arbeitgeber ein bereits überwiesenes Urlaubsentgelt im Ausmaß des nicht verbrauchtenurlaubes der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen zwei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.

(6) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer direkt auszahlen, wenn der Arbeitgeber die in den Abs. 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen nicht erfüllt hat oder wenn er mit der Entrichtung fälliger Zuschläge für mehr als zwei Zuschlagszeiträume im Rückstand ist.

§ 23. Dem Arbeitnehmer, dem Betriebsrat, der Urlaubs- und Abfertigungskasse und der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen Einsicht in die für die Berechnung der Zuschlagsleistung maßgebenden Lohnaufzeichnungen (Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung, Urlaubs- und Abfertigungskarten, Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten und dergleichen) zu gewähren.

§ 25. ....

(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, einen Bescheid des Inhalts zu erlassen, daß

## Fassung des Entwurfes

(5) Die Auszahlung des jeweils gebührenden Urlaubsentgeltes hat der Arbeitgeber am letzten Arbeitstag vor dem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen über die Lohnzahlung vorzunehmen. Hierbei ist dem Arbeitnehmer auch der von der Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehene Abrechnungsnachweis auszufolgen. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Urlaubsentgeltes dem Arbeitgeber zu bestätigen.

(6) Wird das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses nicht oder bei Urlaubshaltung nicht zur Gänze innerhalb von drei Monaten nach Überweisung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse (Abs. 3) ausbezahlt und der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht rücküberwiesen, so hat der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt für das nicht verbrauchte Urlaubsentgelt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Zinsen in der Höhe von 10 vH p.a. zu entrichten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Zinsen herabsetzen oder erlassen.

(7) Verbraucht der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses den Urlaub nicht oder nur zu einem Teil, hat der Arbeitgeber ein bereits überwiesenes Urlaubsentgelt im Ausmaß des nicht verbrauchtenurlaubes der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen zwei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.

(8) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer direkt auszahlen, wenn der Arbeitgeber die in Abs. 5 und 7 vorgesehenen Bestimmungen nicht erfüllt hat, mit der Entrichtung fälliger Zuschläge für mehr als zwei Zuschlagszeiträume im Rückstand ist oder kein besonderes Konto für Urlaubsentgelte (Abs. 3) eingerichtet hat.“

3. § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist vom Arbeitgeber überdies die Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend das besondere Konto für Urlaubsentgelte gemäß § 8 Abs. 3 zu gewähren.“

4. § 25 Abs. 3 bis 8 lauten:

„(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis

## Geltendes Recht

der Arbeitgeber den Rückstand binnen zwei Wochen an die Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bescheid ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages, zu erlassen.

(4) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mittels Bescheides festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Über Berufungen gegen eine Bescheid nach Abs. 3 und 4 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine weitere Berufung unzulässig. Bildet Gegenstand des Verfahrens die Frage, ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so endet der Rechtsmittelzug beim Bundesministerium für soziale Verwaltung; dieses hat, wenn gleichzeitig die Höhe des Rückstandes bestritten wird, auch darüber zu entscheiden.

(6) Ein in Rechtskraft erwachsender Bescheid ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(7) Der Betriebsnachfolger haftet für Zuschläge, die sein Vorgänger nicht entrichtet hat, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Betriebsvorgängers und unbeschadet der Haftung des Betriebsnachfolgers nach dem § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Zeit von höchstens zwölf Monaten,

## Fassung des Entwurfes

hat den Namen und die Anschrift des Schuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren, den Zuschlagszeitraum, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, und allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen zu enthalten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf dem Ausweis zu vermerken, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 20 S. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.

(5) Ein Einspruch gegen den Rückstandsausweis gemäß Abs. 3 ist vom Arbeitgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Diese hat mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden.

(6) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mit Bescheid festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(7) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 5 oder 6 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine weitere Berufung unzulässig. Bildet Gegenstand des Verfahrens die Frage, ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwen-

## Geltendes Recht

vom Tage des Erwerbes zurückgerechnet, im Falle einer Anfrage bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubs- und Abfertigungskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, einen Bescheid des Inhalts zu erlassen, daß der Betriebsnachfolger den Rückstand binnen zwei Wochen an die Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten hat. Abs. 5 gilt sinngemäß.

## Fassung des Entwurfes

derung findet, so endet der Rechtsmittelzug beim Bundesminister für Arbeit und Soziales; dieser hat, wenn gleichzeitig die Höhe des Rückstandes bestritten wird, auch darüber zu entscheiden.

(8) Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Zuschläge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950).“

5. Nach § 25 wird ein § 25 a eingefügt, der lautet:

„§ 25 a. (1) Wird ein Betrieb übereignet, so haftet der Erwerber für Zuschläge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB unter Bedachtnahme auf § 1409 a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubs- und Abfertigungskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen Rückstandsausweis auszufertigen. § 25 Abs. 3 bis 7 gilt sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(3) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 4,
2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 5 oder
3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist) über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber

gemäß Abs. 1, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(4) Angehörige gemäß Abs. 3 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. der Lebensgefährte;
6. unbeschadet der Z 2 die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen.

(5) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Zuschläge, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(7) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet werden.“

6. Die Zitierung in § 26 Abs. 2 lautet:

„§ 8 Abs. 6 und 7“.

§ 26. ....

(2) Im Falle der Rückzahlung eines Urlaubsentgeltes gemäß § 8 Abs. 5 hat der Arbeitgeber gleichzeitig auch die darauf entfallenden und von der Urlaubs- und Abfertigungskasse erhaltenen Nebenleistungen rückzuerstatten.

## Geltendes Recht

## § 27. ....

(3) Lehnt die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages begehren. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

## Fassung des Entwurfes

## 7. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Lehnt die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages binnen Monatsfrist begehren. Im übrigen ist § 25 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“